

# GESCHÄFTSORDNUNG



## § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Leichtathletikverbandes (NÖLV) gilt für Sitzungen aller nach den Satzungen vorgesehenen Verbandsorgane.

## A. Geschäftsführender Vorstand

### § 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr statt und sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Präsidenten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Sitzungstermin verständigt werden.
- (3) Auf schriftlichen, von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gezeichneten Antrag, hat der Schriftführer binnen 8 Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

### § 3 Vorsitz

- (1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 7 VO, führt den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung, spricht das Ergebnis der Abstimmung aus und ist selbst berechtigt, in allen Angelegenheiten des geschäftsführenden Vorstands Anträge zu stellen.
- (3) Den Sitzungen können außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Rechnungsprüfern (mit beratender Stimme) sowie dem Vorsitzenden des Landesverbands-Rechtsausschusses (mit beratender Stimme), nur jene Personen mit beratender Stimme als Gäste beiwohnen, für deren Anwesenheit sich der Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgesprochen hat.

### § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens drei weitere sitz- und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, es ist keine Übertragung des Stimmrechts möglich.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können über Anträge, die ihre Person betreffen, nicht abstimmen.
- (4) Beim geschäftsführenden Vorstand ist eine schriftliche (per E-Mail) oder telefonische Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll explizit anzuführen.

### § 5 Ablauf der Verhandlungen

- (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Berichterstattung durch den Vorsitzenden oder durch den zuständigen Berichterstatter. Allfällige Anträge sind im Anschluss an die Berichterstattung zu stellen, dann folgt die Debatte.
- (2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt die Debatte an.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist grundsätzlich die Debatte zu eröffnen.
- (4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.
- (5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.
- (6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.
- (7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 6 (4) b begrenzt werden.
- (8) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der geschäftsführende Vorstand ohne vorherige Absprache.
- (9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der geschäftsführende Vorstand ohne vorherige Absprache.
- (10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## **§ 6 Anträge und Anfragen**

- (1) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.
- (2) Die Anträge müssen sich aber auf Angelegenheiten des geschäftsführenden Vorstands beziehen und sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands von einem Berichterstatter aus dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (3) Die Anträge können sein
  - a) Sachanträge,
  - b) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)
- (4) GO-Anträge sind Anträge
  - a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
  - b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit
  - c) auf Schluss der Debatte, zur Geschäftsordnung, das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen, zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
  - d) auf Unterbrechung der Sitzung  
auf Schluss der Sitzung,
  - e) auf Vertagung

Die im vorstehenden Absatz unter a, b, c, d und f genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhören des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

- (5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge nach Absatz 4, Lit. b - f, zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst
- (6) notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Antrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.
- (7) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zuzulassen.

## **§ 7 Abstimmungsregeln**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.
- (4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Soweit Satzung, Verwaltungsordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.
- (6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom geschäftsführenden Vorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.
- (8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzung, Verwaltungsordnung (VO) oder Geschäftsordnung (GO) keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.
- (9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (10) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können über Anträge, die ihre Person betreffen, nicht abstimmen.

## **§ 8 Aufhebung von Beschlüssen**

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als 6 Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der Zweidrittelmehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

## **§ 9 Sitzungsprotokolle**

- (1) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches wenigstens zu enthalten hat:
  - a) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
  - b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden, sowie auch der abwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie zur Behandlung kommen,
  - e) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Protokolle sind vom Schriftführer bzw. von dem mit seiner Vertretung Beauftragten zu führen, an alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie den Rechnungsprüfern und

dem Vorsitzenden des Landesverbands-Rechtausschusses zu senden und bei der nächsten Sitzung im Tagesordnungspunkt „Protokoll der letzten Sitzung“ zu bestätigen.

- (3) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

## **B. Präsidium und Kommissionen**

### **§ 10 Geltungsbereich**

- (1) Die in den §§ 2 bis 9 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Präsidiums und der Kommissionen sinngemäß.
- (2) Ausnahmen sind nachstehend besonders vermerkt.

### **§ 11 Präsidium**

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt und sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Präsidenten. Jedes Präsidiumsmitglied muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Sitzungstermin verständigt werden.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.
- (4) Antrags- und Stimmrecht stehen nur den Mitgliedern des Präsidiums zu.
- (5) Das Protokoll ist an die Mitglieder des Präsidiums, die Rechnungsprüfer und den Vorsitzenden des Landesverbands-Rechtausschusses zu übermitteln. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

### **§ 12 Kommissionen**

- (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden der Kommission einberufen und geleitet.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Kommissionsmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden erforderlich.
- (4) Die Protokolle sind dem Präsidium vorzulegen.

## **C. Verbandstag**

### **§ 13 Geltungsbereich**

Die in den §§ 2 bis 9 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen.

### **§ 14 Sitzungen**

- (1) Die Tagesordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9 (11) der Satzung festzulegen.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 15 Einberufung**

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Präsidenten und den Schriftführer gemäß § 9 (5 und 6) der Satzung.

## **§ 16 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 7 VO.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.
- (3) Nach Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

## **§ 17 Gäste und Mitarbeiter**

Dem Verbandstag können Gäste und Mitarbeiter beiwohnen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu. Gibt es ad hoc Einwände gegen die Anwesenheit von Gästen oder Mitarbeitern, wird sofort darüber abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Gemäß Satzungen ist jeder Verbandstag, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 19 Stimmberechtigung**

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vereine zum Stichtag 1. Jänner des betreffenden Verbandsjahres dient zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.
- (2) Der NÖLV-Melde- und Ordnungsreferent errechnet nach Vorliegen der Unterlagen (Leistungskriterien) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen. Die Stimmenanzahl wird von der Geschäftsstelle bis spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag jedem Verein bekanntgegeben.
- (3) Wenn ein Verein gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis fünf Tage vor dem Verbandstag schriftlich per E-Mail oder Brief an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der bis zum Verbandstag unwiderruflich entscheidet.
- (4) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem NÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 9 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Das Stimmrecht muss von einem volljährigen Delegierten des jeweiligen Verbandsvereins bzw. vom jeweiligen Präsidiumsmitglied persönlich wahrgenommen werden. Eine entsprechende Vollmacht des jeweiligen Verbandsvereins, die statutengemäß gezeichnet sein muss, ist vorzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigungen oder Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Die Abstimmung beim Verbandstag hat gemäß § 9 Abs. 10 der Satzungen des NÖLV zu erfolgen.

## **§ 20 Anträge und Anfragen**

- (1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:
  - a) die Verbandsvereine,
  - b) das Präsidium,
  - c) der geschäftsführende Vorstand.
  - d) Bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Landesverbands-Rechtausschusses die laut Rechts- & Disziplinarordnung (RDO) Berechtigten.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich per E-Mail oder Brief mit ausführlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag) bei der NÖLV-Geschäftsstelle eingelangt sein. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum

des Einlangens in der Geschäftsstelle. Die Anträge sind von den Vereinen statutengemäß zu zeichnen. Die Anträge werden gemeinsam mit der Stimmenverteilung mindestens 10 Tage vor dem Verbandstag an alle Landesverbandsvereine weitergeleitet und in der Tagesordnung aufgenommen.

- (3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommenen und den Vereinen bekanntgegebenen Anträge dürfen beim Verbandstag nicht behandelt werden. Ausnahme sind hier jedoch GO-Anträge gemäß § 6 (GO).

## **§ 21 Abstimmungsregeln**

- (1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Heben der Stimmkarte, die vom MuO des NÖLV ausgestellt werden. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme und die Vertreter der Verbandsvereine gemäß § 19 (GO).
- (2) Stimmenenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist in offener Abstimmung mit der Stimmkarte, die vom MuO oder einem Vertreter ausgegeben wird, abzustimmen. Der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 22 Wahlen**

- (1) (Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind).
- (2) Das vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Wahlkomitee hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, der mindestens 10 Tage vor dem Verbandstag an die Verbandsvereine weitergeleitet werden muss. Das Wahlkomitee wählt einen Vorsitzenden, der die Wahlen beim Verbandstag leitet.
- (3) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt. Sie erfolgen in der Reihenfolge des § 8 der Satzung, wobei über den Präsidenten gesondert abzustimmen ist.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, „en bloc“ gemäß § 9 (9) der Satzung durch Heben der Stimmkarte erfolgen.
- (5) Gibt es mehrere Wahlvorschläge ist zuerst über den Wahlvorschlag des Wahlkomitees abzustimmen. Erreicht dieser nicht die erforderliche Mehrheit, ist über alle vorliegenden Wahlvorschläge gemäß der in GO § 22 (3) angeführten Reihenfolge schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Wahlvorschlags bedarf es einer absoluten Mehrheit. Ist dies beim ersten Wahlgang nicht der Fall, kommt es zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Wahlvorschläge. Grundsätzlich gilt, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (6) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen volljährig sind und die Voraussetzungen gemäß der Satzung erfüllen.
- (7) Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl die Funktion übernehmen.
- (8) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung (E-Mail oder Brief) über die Annahme der Funktion vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## **§ 23 Protokoll**

- (1) Das Protokoll ist an die Mitglieder des Präsidiums, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden des Landesverbands-Rechtsausschusses und alle Verbandsvereine zu übermitteln.
- (2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

#### **§ 24 Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

#### **§25 In-Kraft Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 26.1.2018 in Kraft.